



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Drucksache 18/ 2983

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufrstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie die-

nen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum *[hier das Datum des letzten Tages vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten einsetzen]* raumbedeutsame Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) Vorhaben, die vor dem Eintritt der Wirkung des Absatz 1 genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Unzulässigkeit nicht berührt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am *[hier das Datum des ersten Tages nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten einsetzen]* außer Kraft.

Daniel Günther

und Fraktion

Petra Nicolaisen